Verordnung von Abt Beat Küttel betr. «Seehof» Meilen vom 26. März 1792
Klosterarchiv Einsiedeln KAE, P.D.20

Transkription von Stiftsarchivar P. Gregor Jäggi, Kloster Einsiedeln

Zu wüssen seye männiglichen kraft / gegenwärtigen Instruments, das nachdeme /seine hochfürstliche Gnaden, Beatus, des H. / R. Reichs Fürst, und Abt des fürstl. unmit- / telbaren Styfts Einsiedlen aus besonderer Ge- / wogenheit für den dermaligen Herrn / Pfarrer Johannes Koller zu Meilen grosmüthig / sich entschlossen hatten das dortige sehr schöne, / und prächtige Öhrische Landhaus, nebent / Gebäude, Garten, und zugehörigen Ein- / fang laut Kauf=Briefe von der hochge- / achten Fraue Zunftmeisterin Werdmüller / in Zürich für einen beträchtlichen Preis / anzukauffen, um in diesem weitläu- / figen Bau dem Herrn Pfarrer anstatt des / alten zerfallnen Pfrundhauses eine / geraümige Wohnung zu verschaffen etc. / So wollten seine hochfürstl. Gnaden die / etwanige unangenehme Folgen in / Betrachtung zu ziechen nicht vergessen, / welche in Umlauffe der Zeit aus Er- / haltung dieses all zuweitsichtigen Ge- / baüdes der fürstliche Styft beyzukommen / möglich wären: Hiemit eine //

solche missbeliebige Anwandlung auf alle / Zukunft bester Weise auszuweichen, so / sind nachstehende Bedingnüssen zu ver- / schriftlichem Verhalt dem Herrn Pfarrer / Johannes Koller für sich, seine Erben, und / Pfrundfolgern namentlich bestimt / worden, welche Herr Vicarius von seinem / genädigsten Herrn Collator mit vollstem / Danke angenommen, und getreülich zu / befolgen versprochen hat.

Erstlich übernemmen seine hochfürstl. Gnaden / für sich und ihre Nachkommenden zu Handen / der fürstl. Styft keine andre Beschwärden / mitelst dieses grosen Hauses, und Zuge- / hörde, als allein dem Herrn Pfarrer so viel / Zimmer, und Wohnungs Gelegenheit / samt einem ordinarie Haus, oder Kraut / Garten anzuweisen, welche in einem andren anständigen Pfarrhaus üeblich, und erfindlich seyn mögen; Daher / alle übrigen Zimmer des Baus mit, oder / ohne Tabeten, die welsche Kamin, nebent / Gebaüde, die Altanen, eisernen Gitter, und Gelände, Statuen, und dergleichen //

kostspielige Stüke ohne Ausnahme wollen / seine hochfürstl. Gnaden der eigenen Will- / kuhr unterwürfig haben, solche weg- / zuschaffen, oder nach belieben zu ver- / wenden, also damit ohne Widerspruche / schalten, und walten zu mögen; Wie / dan das überflüssige und sonst bau- / fällige Wasch, und Hünner Haus gelegent- / lich in einen kleinern Bau für eine / Haus Wasch eingerichtet werden wird.

Zweytens in gesagtem Wohnhaus sollen / vorbehalten bleiben in dem untersten / Stokwerke die zwey grossen Wäberstuben, / welche mit Hausleüten zu besezen, / oder nicht, auf dem triten Stokwerke / das mit rothen Tabeten gezierte Zimmer, / wie auch der grösere Theil des Kellers, ohne / den ienigen Plaz, so dem Herrn Pfarrer / für seinen Hausgebrauch von titl. dem / Herrn Stathalter von Pfeffikon würklich / angewiesen worden ist, welcher auch / die Schlüssel über iez ausgedungne Ge- / mächer in seinen Handen behalten wird. //

Tritens da auch die bishinnigen Pfarrhöfe / in Meilen keine Brunnen Gerechtig- / keit besesen haben, das dawegen die / fürstl. Styft ohne Beschwärde, und Umkosten / iederzeit gewesen, so hat sich Herr Pfarrer / verpflichtet den dermal im Garten / Bezirke befindlichen Brunnen in eigenen / Kösten immerfort zu erhalten.

Viertens aus hochem Wohlwollen haben / iedanach seine hochfürstl. Gnaden dem Herrn / Pfarrer erlaubet für seine eigene Erhol- / lung, wie auch für den Empfang entwen- / nigen freündschaftlichen Besuchungen / von dem Saal und den vier andren / ausgerüsteten Zimmern auf dem triten / Stokwerke Gebrauch zu machen, in der / Zuversicht, Herr Pfarrer werde über / solche alle Sorg, und Reinlichkeit walten / lassen, wie über das ganze Gebaüde, / damit sonderbar bey Stürm, und troh- / endem Ungewitter die Vorläden ge- / schlossen werden, hiemit aus Nach- / lässigkeit, und Schulde des Herrn Pfarrers //

kein vorsezlicher Schaden zugefügt werde, / ansonsten selber nach aller Billichkeit sich / schuldig erkennen wurde solchen der fürstl. Styft zu ersezen, aus dem wichtigen Grund, / das die fürstl. Styft über den kostbaren / Ankauf alle notwendigen Ausbesser- / ungen, welche einen Gulden über- / steigen auf sich genommen, was aber / unter einem Gulden seyn wird, Herr / Pfarrer auszuhalten hat, wie es bey hie- / sieger, als andren Styfts Collaturen üeblich ist. /

Fünftens es solle auch Herr Pfarrer, oder / seine Erben alles im gutem Stande / zurüklassen, was ihnen eingewiesen / worden, worüber nächstens eine in- / ventarische verzeichnüs zu verfassen / angeordnet ist; mit dem deütlichen Beysaz, / das Herr Pfarrer aus dem alten Pfrund, / und Pfarrhause keine weitere Stücke / abziechen möge, als seine eigenthum- / lichen Hausgeräthschaften. /

Sechstens zu gänzlicher Beobachtung all //

ob bemerkten Bedingnüss, hat ein je- / weiliger Amtman in Meilen den / fürstlichen Befelch alle Frohnfasten das / Jahr hindurch das Haus, Garten, und / Einfang zu besichtigen, und des erfind- / lichen Verhältnüβ amtspflichtig an titl. / Herrn Stathalter auf Pfeffikon einzusenden. /

Siebentens, und leztlichen behalten sich / seine hochfürstliche Gnaden feyrlichst vor, / wen es der fürstl. Styft über kurz, oder / lang gefällig wurde diese Gelegenheit / wieder zu verkauffen, zu vertauschen, / oder das solch durch Gottes Gewalt, Un- / glüke, oder durch das Alter in Zerfall, / und Baufälligkeit kommen solte, so / wird einem Herrn Pfarrer ein and- / res Pfrundhaus von der arth, und / plaze zu handen gestelt werden, wie / andre auf dem Lande erfindliche / Pfrundhaüser erbaut seyn worden, / das ein solcher Bau nicht der gröste, aber auch / nicht der kleinste seyn soll. /
Um welch alles zwey gleich lautende //

Aufsäze verfertiget, unterschrieben, und / einer in das fürstl. Styfts Archiv, der andre / aber dem Herrn Pfarrer ausgehändiget worden sind. Gegeben in der fürstl. / Styft Einsiedlen den 26ten Merz 1792

Notiz zur Transkription:
Im Text der Urkunde fallen Sonderformen von «s» und «f» auf. Bei den «f», wo sie nur innerhalb eines Wortes vorkommen, muss wohl eine Verdoppelung gemeint sein und wurde auch so wiedergegeben. Bei den «s» hingegen kommt die Sonderform unregelmässig auch am Wortanfang vor, wo eine Verdoppelung unsinnig ist und deshalb normalisiert wurde. Im Wortinnern dagegen muss eine Verdoppelung gemeint sein und wurde deshalb auch so wiedergegeben.

26 Mai 1792

Zu Urkunden dessen meinerseits Kraft
dieses gegenwärtigen Instruments, das nachdem
Herrn Hochfürstlichen Gnaden Benedictus des H.
R. Reichs Fürst, und Abt des Fürstl. reichsunmittel-
baren Stifts Fürstlichen und besonderen Ge-
wogenheit hier eine erledigte Pfarre
Pfarrer Johannes Rollner zu Weilen gefälligst
sich entschlossen hatten das dortige sehr schöne,
und geräumige Pfarrhaus samt
Gebäude, Garten, und zugehörigen Ein-
fang Land Raisbrieten oder der Hoch-
achtung dessen zu Fürstmeisterischen Unmittelbar
im Gericht hier einen beständigen Gnad
anzubauen, und in diesem zweckmäs-
sigen Bau einen Herrn Pfarrer anstatt des
allenfallsigen gewesenen Hauses eine
zweckmäsige Wohnung zu verschaffen di-
ese wollten Herrn Hochfürstl. Gnaden die
etwaigen unangenehmen Folgen in
Betrachtung zu ziehen nicht abgeneigt,
welche in Ansehung der Zeit aus Er-
halten dieses als zeitlichtigen Ge-
bäudes der fürstl. Stift beygebracht
werden mögen: Immerhin

Welche mit Beilegung einer Abschrift
gebührend bestätigt Ehrsame Kirchen
Vorsteher, so wie nachstehende Bedingnisse zu der
Christlichen Kirchen Gott dem Herrn
Johannes Rollas hiesig seinem Leben, und
gerichtlich folgende Vermächtniß bestimmt
worden, wobey Herr Vicarius dem jeweiligen
Oberdiakon Herrn Collator und Patronum
derselben vorgeschlagen, und gutständlich zu
befolgen anzusprechen hat.
Erstlich ist Unserm Herrn Hochfürstl. Gnaden
Sehr Hochgeneigt zu finden
der Fleischhauer Innung zu Leobschütz
ein Stück Fleisch großen Fastens, und Fleisch
Hörner, als allein durch Herrn Oberm Sodal
Zeitung, und Erlangung Genehmigung
seiner Meinung andurch Hand, oder Mund
Gelübde anzuzeigen, welche in einem
andern ausführlichen Schreiben ausführlich
und reichlich Ihnen mögen; — Daher
alle übrigen Zeitung das Land mit, der
ohne Tabustan, den Edelsten Marien, nebst
Gebäude, den Altaren, wie auch Gitter,
und Gelände, Statuen, und dergleichen
Rechtgläubige Christen Ihrer Hochfürstlichen
Herrn Hochfürstl. Gnaden das eigene Edel
Christ und Barmherzig halten, welche dann
Hochachtung, oder nach bleiben zu der
rommen, also damit ohne Eleine Gerechtigkeit
Halten, und Edelsten zu mögen; Ein
Jahr das übrigen, und bloß bau
fällige Glas, und Fenster Gerist gebraucht
lich in einem Einzelnen Bau für einem
Haupt Glas wiederstellt werden wird.

Zum Grund in gelegenen Hoch Haupt Altar
das Tabernakel bleiben in dem Mittelsten
Tabernakel den Ganz großen Edelsten Stein,
welche mit Haupt Altar zu bedecken,
oder nicht, Auf dem Vorder Tabernakel
das mit rothem Tabaden gezierte Fenster
rein auch das goldene Schild Das Allad, ohne
dem inneren Glas, so dann Herrn Schmie
ser seinem Hauptgebäude das Elf dem
Herrn Statuen das Geistliche vorzüglich
angewiesen worden ist. Edelsten auch
den Beichtstuhl ebenso in Aufgedachtem Ge
mächer in seinem Handen bezahlen wird.

Drittens da auch die bisherigen Herrschaften
im Mittel keine Bauern Gerichtsbarkeit
haben, als dargegen die
Forst Pflichten ohne Begehrde und Mutwillen
nachzuleben, so hat sich Ihro Hoch-
durchlauchtigkeit dann einmal ein gar-
ten Zeichen Ihrer Bauern in eigenen
Höfen in Ruhe zu erhalten.

Hierauf auch Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn
Forstmeister erlaubt sich seiner eigenen Besol-
dung, wie auch für den Fangfang und
eigenen Forstmeister Gefälligen Entschlüssungen
dann Ihro Vatl. und dem ohne andern
aufgemachten Fürsten aufs neue Stiftung
stoßmäßig gebräuchig zu machen, in der
Hirdurchlicht Ihro Forstmeister wurde über
folgte alle Tag, und Meine Lebtheit rasthen
Tagen, wie über das ganze Gebäude,
womit sowohl bey Stiftung, und Hof-
meister Angedenken die Gebäuden ge-
schlossen werden, hiemit auch Nach-
lässigkeit, und Schäden des Herrn Forstmeis-

Meine Gerichtliche Schaden Zeugnisse und
aufsonsten Balbus nach allen Billigkeit bey
Gnädig nehmen wird solchgestalt
Pflicht zu nehmen, auch dann wirklichen Grund
dadurch Forst Pflicht über den Forstmeis-
Gerichtsch alle nöthigen Gebäuden
einzugehen, sowohl wie auch Gebäu-
Gnaden auf sich genommen, daß aber
einer wirkenden Gebäuden Lage wird Ihro
Forstmeister aufzuziehen hat wie auch bey Ein-
fügen, als andern Forst Collegien ein Obrigkeit.

Siebentens ob solchmäßig Ihro Forstmeister
Forstmeister Lebens allend in gerichtlichen Stand
Zierlichkeiten, daß ihnen dieselben
wurden, sowohl wie auch Forstbuchen zu
veulagen, zu der Zeit Forst zu der Forstmeis-
ungemeinlich ist; Mit dem Beschluß
daß Ihro Forstmeister auch dann allen Forstmeis-
und Forst Knechte Meinen wirklichen Gehalt
abziehen ein zogen, als Meinen eigenen Hirsch-
Liegen Hirschgrädt Hofhalten.

Nuechtens zu gänzlicher Beobachtung all

Ob Euer Wohlen Endesgunst, Ich mich zu
versichlichen Dienen in Willen den
fürstlichen Befehl alle Tage, so thun das
jetzo hiemiedt das Haupt, Haarbuch, und
Leibung zu besichtigen, und das erfind
liche durchzuführen, Dero Wohlstand an Ge
sunden Leibes und Gesundheit wünschende

Wie bereits, und Endlichen bequatten sich
Seine Hochfürstliche Gnaden unsolich Todes,
Leiber ohne Erben, Hofft eben lang, oder
lang gutselig seinen Seelen Salugen Geist
zu einem zu übergeben, zu übergeben,
oder das solche durch Gottes Gewalt, ein
gleiten, oder durch das Alter in Zufall,
und Baufälligkeit kommen sollte, so
wird Euer Gnaden Exercus ein und
sonderbares Haupt aber eine ordt, und
Glaßen zu handlen geschult werden, kein
andern auf einen Leuten nahendliche
Gnaden Gaben notwendt fuge werden,
das wir solchen kein nicht der Gottes, aber auch
nicht eine Blumen fuge soll.
Ihm Lauter Allad Zeuge Gleich Leutenanten

Aufsicht durchdiegt, und verbleiben, und
wieder in das Fürstl. Hofft Archiv, der auch
aber einen Guten gewinn aufzuführ diegt
worden sind. Ergeben in der Fürstl.
Hofft Fürstedlen den 26ten Merz 1792.